

VATM e. V. • Frankenwerft 35 • 50667 Köln

Bundesnetzagentur
Dienststelle 114d

Postfach 8001
53105 Bonn

Ansprechpartner	E-Mail	Fax	Telefon	Datum
Patrick Baumeister	pb@vatm.de	0221 37677-26	0221 37 677-33	20.05.2016

Analytisches Kostenmodell Breitbandnetz 2.2 – Anpassungen zur Einführung der BNG Architektur und zur Möglichkeit der Ermittlung von Pure LRIC

hier: Stellungnahme des VATM (ohne Betriebs- / Geschäftsgeheimnisse)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf einer Informationsveranstaltung am 12. Mai 2016 informierte die Bundesnetzagentur über die geplante Anpassung des Analytischen Kostenmodells Breitbandnetz 2.2 zur Umsetzung der Broadband Network Gateway (BNG) Netzarchitektur und zur Möglichkeit der Ermittlung von Pure LRIC.

Der Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V. (VATM) bedankt sich für die ihm eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme und führt für seine Mitgliedsunternehmen wie folgt aus:

I. Allgemein

Vorab ist aus Sicht des VATM eine Aktualisierung und Anpassung des bestehenden Kostenmodells zur Modellierung eines NGN-Netzes im Kontext der von der Telekom Deutschland GmbH geplanten Umsetzung der BNG-Netzarchitektur ausdrücklich zu begrüßen. Das zu modellierende NGN-Netz ist Grundlage für eine Vielzahl von unterschiedlichen Kommunikationsdiensten und ist daher von außerordentlicher Relevanz für Regulierungsentscheidungen der Bundesnetzagentur zu den verschiedenen Entgelten. Umso wichtiger ist es daher, alle relevanten Faktoren eingehend und umfassend zu prüfen und Fehler bei der Anpassung des Modells möglichst zu vermeiden.

Aus Sicht des VATM sind daher folgende Punkte von besonderer Relevanz:

- Abbildung des vollständig implementierten NGN ohne Berücksichtigung von „Migrationspfaden“
- Herstellen einer vollständigen Transparenz des Kostenmodells
- Korrekte Definition der Schnittstelle von Verbindungs- und Teilnehmernetz

II. Kostenmodell

Das Telekommunikationsgesetz (TKG) sieht in § 35 Abs. 1 Nr. 2 TKG ausdrücklich vor, dass die Bundesnetzagentur zur Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung (KeL) auch eine von der Kostenberechnung des (regulierten) Unternehmens unabhängige Kostenrechnung anstellen und hierfür Kostenmodelle heranziehen darf. Maßgeblich für ein solches Kostenmodell sind damit die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung (KeL), welche in § 32 TKG eine nähere Definition erfahren.

Nach Auffassung des VATM ergibt sich aus dem Effizienzbegriff zwingend, dass als Modern Equivalent Asset (MEA) die FTTC – Infrastruktur der Telekom heranzuziehen ist. Diese Topologie sieht eine Verbindungsebene bis zum MSAN und eine Anschlussnetzebene von dem MSAN bis zum Endkunden vor. Ganz überwiegend befindet sich der MSAN dabei in den Kabelverzweigern (KVz).

Die von der Bundesnetzagentur vorgesehene Berücksichtigung einer stufenweisen Migration ist – mit Blick auf die Ermittlung der KeL – nicht zutreffend. Vielmehr ist im Modell davon auszugehen, dass die Migration bereit abgeschlossen ist und das gesamte Dienstportfolio über das NGN bereits bereitgestellt wird.

Zur Herleitung dessen verweisen wir – um unnötige Wiederholungen zu vermeiden – auf die Stellungnahme des VATM in dem Entgeltgenehmigungsverfahren zum Antrag der Telekom Deutschland GmbH für die monatlichen TAL-Überlassungsentgelte vom 24. Februar 2016 (Az.: BK3-16/005).

III. Transparenz

In einem modernen NGN kommt den Annahmen zur Nachfrage nach Kommunikationsleistungen für die Berechnung der Kosten eine ganz entscheidende Relevanz zu. Vor diesem Hintergrund sollte nicht allein die Einschätzung der Deutschen Telekom herangezogen werden, sondern des gesamten Marktes. Prognoseunsicherheiten sowie gegebenenfalls strategisch motivierten Angaben könnte bei einer Durchschnittsbetrachtung bestmöglich begegnet werden.

IV. Schnittstelle von Verbindungs- und Teilnehmernetz

Das Kostenmodell sollte eine klare Differenzierung zwischen

- den inkrementellen Kosten (LRIC) des Verbindungsnetzes
- den inkrementelle Kosten des Teilnehmernetzes
- den Gemeinkosten des Verbindungs- und des Teilnehmernetzes

vorsehen. Unklar bleibt bei Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen jedoch, wie eine Zuordnung der Übertragungswege zwischen MSAN und HVt-Standorten zu den vorstehenden drei Kategorien vorgenommen wird.

Insbesondere der Übertragungsweg zwischen MSAN und dem (ehemaligen) HVt-Standort (MPoP) wird unzutreffend dem Teilnehmernetz zugeordnet. Da der Übertragungsweg zwischen dem MSAN und dem MPoP jedoch als „shared medium“ nicht den inkrementellen Kosten des Teilnehmernetzes zuzuordnen ist, ist eine anschlussbezogene Allokation nicht sach- und verursachungsrecht.

V. DigiNetzGesetz und effiziente Verlegeformen

Vorbenannte fehlerhafte Abgrenzung des Anschluss- und des Verbindungsnetzes birgt aus Sicht des Verbandes auch das Risiko einer fehlerhaften Kostenallokation zukünftiger Effizienzgewinne, welche u.a. ausgelöst werden durch effizientere Verlegeformen wie z.B. Microtrenching oder eine oberirdische Verlegung von Glasfasern mittels Masten. Denn die Bereiche, in denen diese Verlegeformen Anwendung finden, sind in dem Modell nicht dem Verbindungsnetz zugeordnet, obwohl dies mit Blick auf die tatsächliche Netztopologie der Telekom zutreffend gewesen wäre. Stattdessen sieht das Kostenmodell eine (fehlerhafte) Zuordnung im Anschlussnetz vor.

VI. Kommunikation - Stellungnahmefrist

Bedauerlicherweise konnten mehrere VATM-Mitgliedsunternehmen diesem sehr wichtigen Konsultationsverfahren nicht in ausreichendem Maße die gebührende Aufmerksamkeit zukommen lassen. Die geringe Repräsentanz der Branche in der Informationsveranstaltung am 12. Mai 2016 ist dabei keinesfalls als Ausdruck von Desinteresse der Branche an dem Thema zu werten. Dies war vielmehr dem unglücklichen Umstand geschuldet, dass es hier zu Verwechslungen und Missverständnissen zu dem parallel laufenden behördlichen Auskunftsversuchen zu dem analytischen Kostenmodell gekommen ist.

Nach den dem VATM zugetragenen Informationen erfolgte eine individuelle Kommunikation zwar in Bezug auf das behördliche Auskunftsverfahren, jedoch leider nicht zu dem weiteren – aus Sicht der Unternehmen deutlich wichtigeren – Verfahren zur Anpassung des Kostenmodells. Aufgrund der auch sehr knappen Konsultationsfrist waren einige Mitgliedsunternehmen des VATM nun nicht mehr in der Lage, eine eigene Stellungnahme in dieses Verfahren einzubringen.

Wir bitten um Berücksichtigung der aufgezeigten Erwägungen und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Patrick Baumeister
Rechtsanwalt / Referent für Recht und Regulierung

Im VATM sind 120 der im deutschen Markt operativ tätigen Telekommunikations- und Dienstleistungsunternehmen aktiv. Alle stehen im direkten Wettbewerb zum Ex-Monopolisten Deutsche Telekom AG und engagieren sich für mehr Wettbewerb im Telekommunikationsmarkt – zugunsten von Innovationen, Investitionen und Beschäftigung. Die VATM-Mitgliedsunternehmen versorgen 80 Prozent aller Festnetzkunden und nahezu alle Mobilfunkkunden außerhalb der Telekom. Seit der Marktöffnung im Jahr 1998 haben die Wettbewerber im Festnetz- und Mobilfunkbereich Investitionen in Höhe von rund 62 Mrd. € vorgenommen. Unmittelbar sichern die neuen Festnetz- und Mobilfunkunternehmen über 52.600 Arbeitsplätze in Deutschland sowie zusätzlich etwa 50 Prozent der Beschäftigung in den Zulieferbetrieben.